GEMEINDEAMT HAIMING **BEZRIK IMST - TIROL**
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

6. März 2015

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Martin Haslwanter	6425 Haiming	Schulstraße 3
Gemeindevorstand Dipl.Ing. Hugo Götsch	6425 Haiming	Ötztalerstraße 28
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderätin Annemarie Gritsch	6425 Haiming	Kalkofenstraße 6
Gemeinderat Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeinderat Stephan Kuprian	6425 Haiming	Föhrenweg 4 b
Gemeinderat Otto Mattersberger	6433 Oetz	Ambach 24
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 a
Gemeinderat Josef Perwög	6425 Haiming	Kreuzstraße 9
Gemeinderat Klaus Prantl Vertretung für Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 16
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Engelbert Schöpf	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14

Entschuldigt waren:
GR Gabriel Leitner, Haiming, Haimingerberg 70

Außerdem waren anwesend: 3 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2014.

2. Beschlussfassung zum Ansuchen des Mack Norman und Rudolf beide wohnhaft in Haiming, Steinweg 8 um Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Steinweg - Mack im Bereich der Gp. .648 und 2915/44.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kopp Christian wohnhaft in Haiming, Kreuzstraße 18 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6255 von derzeit Freiland in Sonderfläche nach § 47 TROG 2011 überdachtes Hackschnitzellager.

4. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2012, Pkt. 10 betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3368/1 und Bp. 222.

5. Beschlussfassung über die vom 03.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 6178 von derzeit Freiland in "Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Geräteschuppen (Stigger Rita).

6. Beschlussfassung zum Ansuchen der Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH. um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3203/114, 5719/5, 5729/1, 5729/2 und 5729/3 sowie Flächenwidmungsänderung von Teilflächen der Gp. 5729/1, 5719/5 von derzeit Verkehrsfläche bestehende Landesstraße (B und L) in Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen sowie die Gp. 5729/3 von derzeit Freiland in Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen.

7. Beschlussfassung betreffend Änderung der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im § 3 Abs. 3.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Neurauter Armin in Haiming, Ochsengarten 20 um Flächenwidmungsänderung der Gstnr. .408/1 (neu) von Freiland in Sonderfläche Tourismusbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

9. Anträge, Anfrage, Allfälliges

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2014.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 11.12.2014 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

GV Ing. Götsch Hugo berichtet, dass er beim Tagesordnungpunkt 3) die Formulierung des Bürgermeisters „legt man die von der Käuferin übernommenen Kosten auf das Grundstück um, so verdoppelt sich der Grundpreis in etwa" nicht gehört hat. Der Bürgermeister bemerkt hiezu, dass er dies berichtet hat.

Die Niederschrift vom 11.12.2014 wurde sodann von 14 Gemeinderäten unterfertigt. GR Schöpf Engelbert bemerkt, dass er bei der Gemeinderatssitzung am 11.12.2014 nicht anwesend war und daher dem Protokoll nicht zustimmt bzw. es nicht unterfertigt.

2. Beschlussfassung zum Ansuchen des Mack Norman und Rudolf beide wohnhaft in Haiming, Steinweg 8 um Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Steinweg - Mack im Bereich der Gp. .648 und 2915/44.

Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Martin Haslwanter bringt den Gemeinderäten das Ansuchen von Mack Rudolf u. Norman beide wohnhaft in Haiming, Steinweg 8 um Erlassung eines Bebauungsplanes zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. 56, den von DI Mark, GZl. HA-4019-BP-SM ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Steinweg – Mack im Bereich der Gp. . 648 und 2915/44 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2011 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark, GZl. HA-4019-BP-SM im Planungsbereich Steinweg – Mack im Bereich der .648, 2915/44 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person abgegeben wird.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kopp Christian wohnhaft in Haiming, Kreuzstraße 18 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6255 von derzeit Freiland in Sonderfläche nach § 47 TROG 2011 überdachtes Hackschnitzellager.

Das Ansuchen des Kopp Christian wohnhaft in Haiming, Kreuzstraße 18 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6255 von derzeit Freiland in Sonderfläche überdachtes Hackschnitzellager wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Da die umzuwidmende Fläche in der roten Zone liegt wurde eine Stellungnahme bei der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt. Aus fachtechnischer Sicht wird diese Umwidmung abgelehnt.

Der Gemeinderat hat sich in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 14 gegen 1 Stimme gegen die Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6255 von derzeit Freiland in Sonderfläche überdachtes Hackschnitzellager ausgesprochen.

4. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2012, Pkt. 10 betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3368/1 und Bp. 222.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2012 beschlossene Entwurf auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Zl. HA-2661-RÄ-BK Planungsbereich Brunau – Kneissl sowie die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. . 222 und einer Teilfläche der Gp. 3368/1 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet in der vorgelegten Form nicht genehmigt wird.

Aufgrund von Gesprächen mit der Landesgeologin Frau Mag. Nittel-Gärtner und mit der Abteilung Wasserwirtschaft wurden die Pläne zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes abgeändert.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG, LGBl. Nr. 56 beschlossen, den vom 09.09.2014 bis einschließlich 07.10.2014 aufgelegten Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. .222 und Gp. 3368/1 in abgeänderten Form neuerlich durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von landwirtschaftliche Freihaltefläche FL6 „Brunau“ in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender landwirtschaftlicher Nutzung (Gebiet L6.1/z0/D1:Brunau).

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den abgeänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich einer Teilfläche der Gstnr. .222 und 3368/1 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der

Gstnr. .222 und 3368/1 (A=303 m²) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung über die vom 03.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 6178 von derzeit Freiland in "Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Geräteschuppen (Stigger Rita).

Der Obmann des Raumordnungsausschusses informiert die Gemeinderäte, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.10.2014, Pkt. 13 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 6178 KG Haiming (zum Teil) in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt:

Tiroler Umweltanwalt Zl. LUA-0-9.1/3/1-2014 vom 17.11.2014

Die Stellungnahme wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und sieht bei planmäßiger Ausführung des Projektes und ordnungsgemäßer Dacheindeckung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet vor.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, entsprechend dem von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 05.03.2015 (GZl. HA-2662) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 6178 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – Geräteschuppen gemäß § 47 TROG 2011.

6. Beschlussfassung zum Ansuchen der Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH. um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3203/114, 5719/5, 5729/1, 5729/2 und 5729/3 sowie Flächenwidmungsänderung von Teilflächen der Gp. 5729/1, 5719/5 von derzeit Verkehrsfläche bestehende Landesstraße (B und L) in Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen sowie die Gp. 5729/3 von derzeit Freiland in Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen.

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Martin Haslwanter bringt den Gemeinderäten, dass Ansuchen der Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH. um Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3203/114, 5719/5, 5729/1, 5729/2, 5729/3 zur Kenntnis.

Er berichtet, dass eine positive Stellungnahme des Baubezirksamtes Imst, Straßenbau zur beabsichtigten Raumordnungskonzept- bzw. Flächenwidmungsänderung vorliegt.

In der Diskussion hiezu wurde von einigen Gemeinderäten die Frage gestellt, warum in diesem Bereich entlang der Bundesstraße nicht die Widmung Schutzgürtel festgelegt wurde.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass der Schutzgürtel entlang der B 171 (ehemals B1) im Jahre 1978 bei der Erstellung des ersten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming festgelegt wurde. Warum in diesem Bereich nichts geschehen ist, kann er nicht beantworten.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 den von DI Andreas Mark, GZl. HA-4077-RÄ-ÖÖ ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. 3203/114, 5719/5, 5729/1, 5729/2, 5729/3, Planungsbereich Bahnhofstraße - Ötztaler durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich gemischter Nutzung (Gebiet M3)

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. 56 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4077-WÄ-ÖÖ ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. 5729/1, 5729/3, 5719/5 durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Teilflächen der Gstnr. 5729/1, 5719/5 von derzeit Verkehrsflächen Bestehende Landesstraße

(B und L) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2011 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 und die Gstnr. 5729/3 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2011 eingeschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über den Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu befugten Person abgegeben wird.

7. Beschlussfassung betreffend Änderung der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im § 3 Abs. 3.

Der Gemeinderat wird informiert, dass aufgrund der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5776 von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Pferdeunterstand das Amt der Tiroler Landesregierung mitgeteilt hat, dass eine Raumordnungskonzeptänderung – Verordnungstext notwendig ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4010-RÄ ausgearbeiteten Verordnungstext im § 3 Sicherung von Freihalteflächen Abs. 3 durch vier Wochen hindurch vom 16.03.2015 bis einschließlich 13.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vor:

Im § 3 Sicherung von Freihalteflächen wird Abs. 3 wie folgt geändert:

In den landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind nachfolgende Widmungen zulässig:

a) Sonderflächen für landwirtschaftliche Hofstellen (§ 44 TROG 2011) und damit im Verbund stehenden Austraghäusern (§ 46 TROG 2011) und Sonderflächen für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude (§ 47 TROG 2011) nur am Ortsrand im näheren Anschluss an das Siedlungsgebiet zulässig.

b) Östlich des Ortsteils Magerbach ist die Widmung von Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2011 zulässig, soweit es sich um Geräteschuppen und offene

Viehunterstände handelt, wenn die Standortverträglichkeit gegeben ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Neurauter Armin in Haiming, Ochsengarten 20 um Flächenwidmungsänderung der Gstnr. .408/1 (neu) von Freiland in Sonderfläche Tourismusbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

Der Gemeinderat wird informiert, dass Herr Neurauter Armin beabsichtigt seinen Betrieb in Ochsengarten zu erweitern. Der Plan der beabsichtigten Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. . 408/1, .570 und 5534/1 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. 56 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4025-WÄ-MN ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. .408/1, .570 und 5534/1 durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gstnr. .408/1, .570 und 5534/1 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Tourismusbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über den Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu befugten Person abgegeben wird.

9. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Kapeller Sunhild in Haiming, Steinweg 19 beabsichtigt ihre Eigentumswohnung zu verkaufen. Es lastet ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Haiming darauf.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung:

a) Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der Eigentumswohnung der Frau Kapeller Sunhild in Haiming, Steinweg 19.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugstimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung der Frau Kapeller Sunhild in Haiming, Steinweg 19 zu verzichten.

Der Gemeinderat wird informiert, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Pkt. 12 a ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Projektes „Apfelmeile Haiming" gefasst wurde.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit bereits befasst. Um Förderungen für dieses Projekt zu beantragen, ist es notwendig dass die Zustimmung der Gemeinde Haiming als Grundeigentümerin für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren vorliegt.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung:

b) Beschlussfassung betreffend die Errichtung des Projektes „Apfelmeile Haiming".

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, für das Projekt Apfelmeile Haiming die benötigte Grundfläche im Bereich der Gp. 5779 und 5780/1 (ca. 800 – 900 m²) für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses, Christian Köfler informiert den Gemeinderat, dass drei Personen an der Anmietung des Wohnhauses im Bereich Ferienheim interessiert sind und zwar:

Markus Unterkircher derzeit wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 32
Wolfgang Pietschnigg derzeit wohnhaft in Umhausen, Mühlweg 62 (Bademeister in Haiming)
Markus Schatz derzeit wohnhaft in Haiming, Ötztalerstraße 42

In der Diskussion hiezu wurde die Meinung vertreten, dass man einen Grundsatzbeschluss betreffend Vermietung des Wohnhauses im Bereich Ferienheim fassen soll.

Um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung nicht ersucht.

c) Grundsatzbeschluss betreffend die Vermietung des Wohnhauses im Bereich Ferienheim.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig grundsätzlich beschlossen, dem Unterkircher Markus das Wohnhaus im Bereich Ferienheim zu vermieten. Es soll ein Vertrag ausgearbeitet werden, der dem Gemeinderat dann zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden soll.